Erläuterungen

Euro-Referenzkurse der Europäischen Zentralbank

Am 1. Januar 1999 wurde der Euro als gemeinsame Währung in zunächst 11 Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingeführt. Griechenland trat am 1. Januar 2001, Slowenien am 1. Januar 2007, Malta und Zypern am 1. Januar 2008, die Slowakei am 1. Januar 2009, Estland am 1. Januar 2011, Lettland am 1. Januar 2014, Litauen am 1. Januar 2015, Kroatien am 1. Januar 2023 sowie Bulgarien am 1. Januar 2026 dem Euroraum bei (Einzelheiten siehe Tabelle I. 1., S. 7).

Seit der Einführung des Euro gibt es keinen eigenständigen Devisenmarkt für die im Euro aufgegangenen Währungen mehr, sondern nur noch originäre Notierungen des Euro gegenüber Drittwährungen wie US-Dollar, Yen et cetera.

Seit dem 4. Januar 1999 veröffentlicht die EZB arbeitstäglich Referenzkurse für ausgewählte Währungen. Die Euro-Referenzkurse werden auf Grundlage der täglichen Konzertation zwischen Zentralbanken um 14:10 Uhr MEZ ermittelt. Dabei wird nur ein Referenzkurs, nämlich der Mittelkurs, festgestellt. Zu den Rahmenbedingungen der Euro-Referenzkurse, siehe Website der EZB: https://www.ecb.europa.eu/stats/pdf/exchange/Frameworkforthe euroforeignexchangereferencerates.de.pdf?c68eddd87e8acd8997844c6b53cabbe6.

Effektive Wechselkurse des Euro

Die Indizes der nominalen effektiven Wechselkurse des Euro sollen in aggregierter Form die Auswirkungen von Wechselkursänderungen auf die preisliche Wettbewerbsfähigkeit der Gesamtwirtschaft des Euroraums erfassen. Sie werden von der Deutschen Bundesbank auf Basis gewichteter Durchschnitte der bilateralen Wechselkurse des Euro gegenüber den Währungen der Handelspartner des Euro-Währungsgebiets berechnet und auf das 1. Vierteljahr 1999 = 100 bezogen. Eine positive Veränderung zeigt eine Aufwertung des Euro und damit für sich betrachtet einen negativen Einfluss auf die preisliche Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft an. Die Gewichte beruhen auf dem Handel mit gewerblichen Erzeugnissen (Abschnitte 5 bis 8 der Standard International Trade Classification (SITC)) sowie Dienstleistungen (Extended Balance of Payments Services Classification (EBOPS) – Total) und spiegeln auch Drittmarkteffekte wider.

Aus der Tabelle auf Seite 49 „Wägungsschemata für die Berechnungen der effektiven Wechselkurse (EWK) des Euro“ ist die Zugehörigkeit der Handelspartner mit ihren Gewichtsanteilen zum Erweiterten beziehungsweise zum Weiten EWK-Länderkreis ersichtlich. Zur Vermeidung von Brüchen in den Zeitreihen werden die Indizes zweier aufeinanderfolgender Gewichtsperioden über das Ende der vorangegangenen Periode verkettet. Hinsichtlich Informationen zu der ab Juli 2020 veröffentlichten Neuberechnung der Außenhandelsgewichte siehe Website der EZB (https://www.ecb.europa.eu/stats/pdf/exchange/updated tradeweights201708202007.pdf?f184ad85cc2c5ccefd05680706893cde).

Bei den realen effektiven Wechselkursen des Euro werden zusätzlich die unterschiedlichen Preisentwicklungen in den betrachteten Ländergruppen berücksichtigt. Soweit die aktuellen Preisindizes für die Ermittlung der realen effektiven Wechselkurse auf Basis der Verbraucherpreisindizes noch nicht vorliegen, gehen Schätzungen in die Berechnung ein.

Weitere Informationen zur Berechnungsmethode siehe methodische Hinweise der EZB zu „Daily nominal effective exchange rate of the euro“ sowie das Occasional Paper Nr. 134 der EZB vom Juni 2012 in Verbindung mit dem Statistical Paper Series Nr. 49 vom Juni 2024. Diese können von deren Website (www.ecb.europa.eu) heruntergeladen werden.

Indikatoren der preislichen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft

Die Berechnung der Indikatoren der preislichen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft ist methodisch konsistent mit dem Verfahren der EZB zur Ermittlung effektiver Wechselkurse des Euro. Nähere Erläuterungen zur Methodik und Wägungsschemata siehe Website der Deutschen Bundesbank (https://www.bundesbank.de/content/774128).

In der Tabelle III.3. (S. 17) werden die Indikatoren nach drei Gruppen differenziert dargestellt.

Zur Gruppe von 28 ausgewählten Industrieländern gehören die Euro-Länder in ihrer jeweiligen Zusammensetzung

Wägungsschemata für die Berechnungen der effektiven Wechselkurse (EWK) des Euro °)

Angaben in %

Stand: Januar 2026

Partnerländer	Berechnungszeitraum für die Gewichte[1]											
	Erweiterter EWK-Länderkreis						Weiter EWK-Länderkreis					
	1995 bis 1997	1998 bis 2000	2013 bis 2015	2016 bis 2018	2019 bis 2021	2022 bis 2024	1995 bis 1997	1998 bis 2000	2013 bis 2015	2016 bis 2018	2019 bis 2021	2022 bis 2024
	Verwendungszeitraum für die Gewichte[1]											
	bis Ende 1997	1998 bis 2000[2]	2013 bis 2015	2016 bis 2018	2019 bis 2021	ab 2022	bis Ende 1997	1998 bis 2000[2]	2013 bis 2015	2016 bis 2018	2019 bis 2021	ab 2022
Weiter EWK-Länderkreis							100	100	100	100	100	100
Erweiterter EWK-Länderkreis	100	100	100	100	100	100						
Australien	1,00	0,90	1,06	1,02	0,94	0,99	0,81	0,74	0,83	0,80	0,75	0,79
China	4,13	4,88	17,60	17,57	19,80	19,30	3,37	4,02	13,86	13,92	15,85	15,42
Dänemark	3,17	2,84	2,39	2,34	2,37	2,48	2,58	2,34	1,88	1,85	1,89	1,98
Hongkong	3,69	3,81	2,84	2,63	2,45	2,09	3,02	3,14	2,23	2,08	1,96	1,67
Japan	9,99	9,08	4,79	4,83	4,61	3,91	8,15	7,48	3,77	3,82	3,69	3,13
Kanada	1,84	1,94	1,77	1,75	1,75	1,83	1,51	1,59	1,39	1,38	1,40	1,46
Korea, Republik	2,86	2,63	3,17	3,10	3,06	3,04	2,34	2,17	2,50	2,46	2,45	2,43
Norwegen	1,68	1,58	1,42	1,25	1,17	1,22	1,37	1,30	1,11	0,99	0,94	0,97
Polen	2,58	2,94	5,88	6,37	6,96	7,36	2,10	2,42	4,63	5,04	5,57	5,88
Rumänien	0,72	0,80	2,12	2,35	2,37	2,44	0,59	0,66	1,67	1,86	1,90	1,95
Schweden	5,16	4,87	4,00	3,86	3,76	3,72	4,21	4,01	3,14	3,06	3,01	2,97
Schweiz	9,82	8,58	8,37	7,88	7,58	7,54	8,01	7,07	6,59	6,24	6,07	6,02
Singapur	2,39	2,14	2,49	2,64	2,78	2,97	1,95	1,77	1,96	2,09	2,22	2,37
Tschechien	2,37	2,50	4,21	4,52	4,43	4,49	1,94	2,06	3,32	3,58	3,55	3,59
Ungarn	1,62	2,15	2,68	2,81	2,82	2,75	1,32	1,77	2,11	2,23	2,26	2,20
Vereinigtes Königreich	22,90	22,30	15,58	15,03	13,08	12,12	18,68	18,37	12,27	11,91	10,47	9,68
Vereinigte Staaten	24,08	26,06	19,63	20,05	20,07	21,75	19,64	21,47	15,46	15,88	16,06	17,38
Zusätzliche Länder im Weiten EWK-Länderkreis												
Algerien							0,37	0,32	0,39	0,31	0,23	0,21
Argentinien							0,55	0,50	0,36	0,33	0,24	0,25
Brasilien							1,28	1,24	1,33	1,10	0,96	1,08
Chile							0,32	0,29	0,31	0,27	0,26	0,26
China (Taiwan)							1,81	1,88	1,16	1,22	1,30	1,38
Indien							1,12	1,17	2,63	2,82	3,12	3,37
Indonesien							0,82	0,59	0,60	0,61	0,53	0,52
Island							0,07	0,08	0,09	0,11	0,09	0,12
Israel							1,04	1,04	0,81	0,89	1,04	1,09
Kolumbien							0,21	0,18	0,22	0,19	0,17	0,20
Malaysia							1,12	1,01	0,93	0,89	0,84	0,81
Marokko							0,53	0,60	0,65	0,71	0,67	0,81
Mexiko							0,77	1,10	1,21	1,34	1,30	1,41
Neuseeland							0,16	0,13	0,15	0,15	0,14	0,12
Peru							0,14	0,11	0,15	0,14	0,12	0,12
Philippinen							0,36	0,45	0,38	0,41	0,38	0,38
Russische Föderation							2,33	1,78	3,03	2,52	2,30	1,12
Saudi-Arabien							0,47	0,43	0,81	0,77	0,65	0,79
Südafrika							0,90	0,86	0,75	0,72	0,66	0,64
Thailand							1,11	0,89	0,99	1,04	0,90	0,88
Türkei							2,03	2,10	2,79	2,68	2,57	2,98
Ukraine							0,43	0,37	0,44	0,39	0,45	0,38
Vereinigte Arabische Emirate							0,47	0,50	1,10	1,20	1,04	1,19

° Gewichte basieren auf dem Handel mit Waren und Dienstleistungen. Werte gerundet. Darüber hinaus veröffentlicht die EZB Wägungsschemata und Indikatoren für den Engen EWK-Länderkreis mit 12 Ländern. **1** Ausgewählte Berechnungszeiträume; vollständige Übersicht siehe https://www.bundesbank.de/de/statistiken/wechselkurse/effektive-wechselkurse/-/methodik-und-qualitaet-774128. **2** Einschließlich der Basisperiode der Indizes.

(siehe Tabelle I.1., S. 7) sowie Dänemark, Japan, Kanada, Norwegen, Schweden, Schweiz, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten.

Die Gruppe der 37 Länder besteht aus den Euro-Ländern sowie den Ländern des Erweiterten EWK-Länderkreises; die Gruppe der 60 Länder umfasst die Euro-Länder und die Länder des Weiten EWK-Länderkreises.

Übersicht über die Währungen der Welt

Bei den in der Tabelle IV. 1. (S. 18 ff.) ausgewiesenen Kursen per Monatsende handelt es sich um die jeweils letzten uns im Monat bekannt gewordenen Kurse; sie wurden grundsätzlich zuverlässigen Quellen (Zentralbank oder eine Geschäftsbank des jeweiligen Landes) entnommen. Es ist uns jedoch nicht bekannt, ob zu den angegebenen Kursen in allen Fällen tatsächlich Geschäfte getätigt wurden. Sofern aus einem Land keine Kurse für Euro oder US-Dollar vorliegen, werden zu den ausgewiesenen Devisenkursen beziehungsweise Wertverhältnissen Vergleichswerte errechnet und diese in der Spalte Kursart mit „W" gekennzeichnet.

Der in dieser Tabelle ausgewiesene Durchschnitt des vergangenen Jahres wurde grundsätzlich aus allen uns vorliegenden Kursen beziehungsweise Vergleichswerten errechnet.

Neben der im deutschen Sprachgebrauch allgemein üblichen Bezeichnung der Währungseinheit und deren Abkürzung wird der dreistellige alphabetische ISO-Währungscode angegeben (siehe Tabelle VII., S. 46 f.). Dieser wurde von der International Organization for Standardization als ISO-Norm 4217 entwickelt. Im internationalen Geldverkehr dient er dazu, einheitliche Schlüssel für währungsbezogene Wertangaben zu verwenden. Das gilt zum Beispiel für den gesamten Auslandszahlungsverkehr im SWIFT-System. Der ISO-Code ist jedoch nicht zu verwechseln mit den offiziellen nationalen Kurzbezeichnungen der Währungen.

Wert des Sonderziehungsrechts

Der Wert eines SZR (ISO-Code: XDR) ist derzeit als die Summe der Werte fester Beträge von fünf Währungen definiert.

Die Zusammensetzung des Währungskorbes, das Gewicht und die Menge der Währungseinheiten im Korb werden grundsätzlich im Abstand von jeweils fünf Jahren überprüft. Aufgrund der letzten, 2022 durchgeführten Überprüfung enthält der SZR-Korb seit dem 1. August 2022 die in Spalte (a) angegebenen festen Währungsbeträge. Diese wurden am 29. Juli 2022 unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Wechselkurse im Londoner Devisen-Kassamarkt im zurückliegenden Dreimonatszeitraum (2. Mai bis 29. Juli 2022) und der anfänglichen neuen Gewichtsanteile in Prozent (Spalte b) so festgelegt, dass am 29. Juli 2022 der neu berechnete SZR-Wert dem nach dem alten Währungskorb ermittelten entsprach (siehe https://www.imf.org/en/Publications/Policy-Papers/Issues/2022/07/29/Review-of-the-Method-of-Valuation-of-the-SDR-Amendment-to-Rule-O-1-521564).

	(a)	(b)
US-Dollar	0,57813	43,38
Euro	0,37379	29,31
Yuan (Renminbi)	1,0993	12,28
Yen	13,452	7,59
Pfund Sterling	0,080870	7,44

Die genannten Währungsbeträge werden an jedem Geschäftstag über die Marktkurse in US-Dollar-Beträge umgerechnet. Als Marktkurse werden grundsätzlich die Mittelkurse zwischen den mittags im Londoner Devisen-Kassamarkt festgestellten Ankaufs- und Verkaufskursen verwendet. Die Summe der US-$-Gegenwerte der Währungsbeträge ergibt den Wert eines SZR, ausgedrückt in US-Dollar. SZR-Werte für alle anderen Währungen werden unter Verwendung des SZR-Werts in US-Dollar über die sogenannten repräsentativen Devisenmarktkurse dieser Währungen zum US-Dollar ermittelt; für den Euro ist dies der Referenzkurs der Europäischen Zentralbank.

Die aktuellen Aufnahmekriterien sind vom Exekutivdirektorium im Jahr 2000 festgelegt worden. Sie sehen vor, dass der SZR-Korb die vom IWF als „frei verwendbar" eingestuften Währungen derjenigen Mitgliedstaaten oder Währungsunionen mit den in einem Fünfjahreszeitraum wertmäßig höchsten Exporten von Waren und Dienstleistungen enthält. Im Falle einer Währungsunion enthält die Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen nicht den grenzüberschreitenden Handel zwischen den Mitgliedern der Währungsunion.

Das Exportkriterium als Aufnahmevoraussetzung zielt darauf ab, sicherzustellen, dass sich die Währungen solcher Mitglieder oder Währungsunionen für den SZR-Korb qualifizieren, die in der Weltwirtschaft eine zentrale Rolle spielen. Dieses Kriterium ist seit den Siebzigerjahren Teil der SZR-Methodik.

Die Anforderung, dass Währungen im SZR-Korb auch frei verwendbar sein müssen, ist das zweite Kriterium und wurde im Jahr 2000 hinzugefügt, um die Bedeutung von

Finanztransaktionen für die Bewertung des SZR-Korbs formal widerzuspiegeln.

Die IWF-Satzung definiert eine „frei verwendbare" Währung als eine Währung, die nach Feststellung des IWF tatsächlich weitverbreitet für Zahlungen im Rahmen internationaler Transaktionen verwendet und in großem Umfang auf den wichtigsten Devisenmärkten gehandelt wird. Der Begriff der freien Verwendbarkeit einer Währung bezieht sich darauf, dass die Währung tatsächlich international genutzt und gehandelt wird und weniger auf die Feststellung, ob sie vollständig konvertierbar oder ihr Wechselkurs voll flexibel ist. Eine Währung kann auch dann weitverbreitet verwendet und gehandelt werden, wenn sie gewissen Kapitalverkehrsbeschränkungen unterliegt. Umgekehrt wird eine voll konvertierbare Währung nicht notwendigerweise in großem Umfang verwendet und gehandelt.

Die vom IWF beschlossene Formel zur Bestimmung der Währungsgewichte für den SZR-Korb misst den Exporten des Währungsemittenten und einem zusammengesetzten Finanzindikator gleiche Anteile zu. Der Finanzindikator umfasst zu gleichen Teilen in der Währung des Mitgliedstaats (bzw. der Währungsunion) denominierte offizielle Reserven, welche von anderen, die entsprechende Währung nicht emittierenden Währungsbehörden gehalten werden, sowie Devisenhandelsumsätze mit der entsprechenden Währung und ferner die Summe aller ausstehenden internationalen Bankverbindlichkeiten und internationalen Schuldverschreibungen, die auf die gleiche Währung lauten.

Die Rechnungseinheit Sonderziehungsrechte wird vom Internationalen Währungsfonds im Rahmen seiner Geschäfte als Buchführungseinheit und für alle Umrechnungen in nationale Währungen verwendet. Darüber hinaus wird die SZR-Einheit von öffentlichen und privaten Stellen des In- und Auslands genutzt, unter anderem als „Nachfolger" jener Rechnungseinheiten, die früher in Goldwerten (z. B. Goldfranken) ausgedrückt waren.

Weltweite Wechselkursregelungen und geldpolitischer Rahmen

Der Überblick über die Wechselkursregelungen und den geldpolitischen Rahmen mit Stand Ende April 2023 (siehe Tabelle VI., S. 44 f.) basiert auf dem Annual Report on Exchange Arrangements and Exchange Restrictions 2023 des IWF, der online abgerufen werden kann (https://www.elibrary-areaer.imf.org).

Das Klassifizierungssystem des IWF beruht grundsätzlich auf den tatsächlichen, den de facto in den Ländern bestehenden und identifizierten Wechselkursregimen. Diese können sich von den dortigen offiziellen, den de jure Wechselkursregelungen, unterscheiden.

Die Einstufung des Wechselkursregimes erfolgt primär nach dem Kriterium, inwieweit die Wechselkurse durch den Markt und nicht durch offizielle Maßnahmen bestimmt werden. Dabei sind marktbestimmte Wechselkurse insgesamt flexibler. Der IWF klassifiziert die Wechselkursregime der einzelnen Länder in vier Hauptkategorien. Die Kategorie feste Wechselkursanbindungen (hard pegs) wird unterteilt in „Wechselkursregime ohne eigenes gesetzliches Zahlungsmittel" und „Currency-Board-Regelungen" (institutionalisierte einseitige Wechselkursanbindung). Weniger feste Wechselkursanbindungen (soft pegs) umfassen „Konventionelle Regelungen mit festen Wechselkursen" (Kursgarantie, aber nicht unwiderrufliche Parität), „Stabilisierte Wechselkursregime" (Wechselkurs innerhalb eines engen Bandes ohne politische Verpflichtung), „Crawling Pegs" (gleitender Leitkurs ohne Wechselkursband), „Crawl-like-Arrangements" (gleitender Leitkurs mit jährlicher Mindeständerungsrate) sowie „Horizontale Wechselkursbänder mit festen Leitkursen". Die Kategorie freie Wechselkurssysteme (marktdeterminierte Kurse) unterscheidet „Frei schwankende Wechselkurse" (Interventionen nur in Ausnahmefällen) und „Flexible Wechselkurse" (häufigere Interventionsmöglichkeiten). Alle anderen Wechselkursregime sind als Restgruppe unter „Sonstige Lenkungsregelungen" subsumiert. Die Wechselkursregelungen der IWF-Mitgliedstaaten werden alternativen geldpolitischen Instrumentarien zugeordnet, um zu veranschaulichen, welche Rolle der Wechselkurs im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftspolitik spielt und dass unterschiedliche Wechselkursregime mit ähnlichen geldpolitischen Handlungsrahmen kompatibel sein können.

Es werden folgende Arten geldpolitischer Handlungsrahmen aufgeführt:

Wechselkursziel
Die Währungsbehörde kauft beziehungsweise verkauft Devisen, um den Wechselkurs auf einem vorgegebenen Stand oder innerhalb einer bestimmten Bandbreite zu halten. Der Wechselkurs dient somit als nominaler Anker beziehungsweise Zwischenziel der Geldpolitik. Zu dieser Kategorie zählen Wechselkursregime, die über kein eigenes gesetzliches Zahlungsmittel verfügen, Currency-Board-Regelungen, Währungsanbindungen (bzw. stabilisierte Wechselkursregime) mit oder ohne Schwankungsbreiten, Crawling Pegs (bzw. Crawling-Peg-ähnliche Wechselkursregime) und sonstige kontrollierte Wechselkursregime.

Geldmengenziel
Die Währungsbehörde nutzt ihr Instrumentarium, um eine bestimmte Zielvorgabe für die Wachstumsrate eines Geldmengenaggregats (z. B. die Geldbasis, M1 oder M2) zu erreichen. Das der Zielvorgabe zugrunde gelegte Aggregat wird zum nominalen Anker beziehungsweise Zwischenziel der Geldpolitik.

Inflationsziel
Dies beinhaltet die öffentliche Bekanntgabe quantitativer mittelfristiger Inflationsziele und eine institutionelle Verpflichtung der Währungsbehörde zur Erfüllung dieser Zielvorgaben. Zusätzliche wesentliche Merkmale sind für gewöhnlich eine intensivere Kommunikation der geldpolitischen Pläne und Zielsetzungen an die Öffentlichkeit und die Märkte sowie eine verstärkte Rechenschaftspflicht der Zentralbank im Hinblick auf ihre Inflationsziele. Geldpolitische Entscheidungen richten sich häufig daran aus, wie stark die Inflationsprognosen vom angekündigten Inflationsziel abweichen, wobei die Inflationsprognosen (implizit oder explizit) als Zwischenziel der Geldpolitik fungieren.

Sonstige Rahmenbedingungen
Hierunter fallen Länder, die keinen expliziten nominalen Anker haben, sondern im Rahmen ihrer geldpolitischen Strategie verschiedene Indikatoren beobachten. Außerdem werden in dieser Kategorie Länder erfasst, über die keine entsprechenden Informationen verfügbar sind.

Anmerkungen zu einzelnen Ländern

Algerien

Neben den ausgewiesenen offiziellen Kursen soll es davon deutlich abweichende Schwarzmarktkurse geben.

Argentinien

Die Zentralbank Argentiniens hat entschieden, mit Wirkung vom 14. April 2025 ein flexibleres Wechselkursregime innerhalb von Bandbreiten einzuführen. Zudem wurden die seit September 2019 bestehenden Kapitalverkehrskontrollen in Teilen aufgehoben. Die mit Wirkung vom 23. Dezember 2024 eingeführte einheitliche Steuer in Höhe von 30 % soll nur noch bei folgenden Geschäften erhoben werden:

- beim Umtausch von Devisen, die für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen oder den Bezug von Leistungen im Ausland bestimmt sind;
- bei Auslandstransaktionen mit argentinischen Bankkundenkarten.

Bangladesch

Rechnungseinheiten für höhere Geldbeträge: 1 Lakh (in Ziffern 1.00.000) = 100 000 Taka, 1 Crore (in Ziffern 1.00.00.000) = 100 Lakh = 10 000 000 Taka.

Bhutan

Neben dem Ngultrum ist die indische Rupie (im Verhältnis 1:1) ebenfalls gesetzliches Zahlungsmittel.

Brunei Darussalam

Aufgrund einer Vereinbarung zwischen Brunei Darussalam und Singapur wird auch der Singapur-Dollar (im Verhältnis 1:1) als Zahlungsmittel angenommen.

El Salvador

Neben dem El-Salvador-Colón ist der US-Dollar ebenfalls gesetzliches Zahlungsmittel.

Eswatini

Neben dem Lilangeni ist der (südafrikanische) Rand (im Verhältnis 1:1) ebenfalls gesetzliches Zahlungsmittel.

Indien

Rechnungseinheiten für höhere Geldbeträge: 1 Lakh (in Ziffern 1.00.000) = 100 000 Rupees, 1 Crore (in Ziffern 1.00.00.000) = 100 Lakh = 10 000 000 Rupees.

Irak

Gemäß Mitteilung der Zentralbank wurde das feste Wertverhältnis des Irak-Dinar zum US-Dollar mit Wirkung vom 7. Oktober 2026 geändert. Folgende Kurse (Ankauf/Verkauf) wurden uns bekannt:

6. Oktober 2026	1 USD = 1 300,00/1 310,00 IQD
	1 EUR = 1 464,970/1 476,239 IQD
7. Oktober 2026	1 USD = 1 500,00/1 510,00 IQD
	1 EUR = 1 676,550/1 687,727 IQD

Unter Zugrundelegung dieser Kurse errechnet sich eine Abwertung des Irak-Dinar gegenüber dem US-Dollar um 13,3 % und gegenüber dem Euro um 12,6 % (errechnet auf Basis der Mittelkurse).

Iran, Islamische Republik

Neben den angegebenen Kursen der Zentralbank soll es weitere Kurse geben, zu denen uns jedoch keine Angaben vorliegen.

Für 10 Rial ist auch die Bezeichnung „Toman" (= alte persische Währung) gebräuchlich.

Jemen

Für den Jemen-Rial liegen uns keine Devisenkurse vor.

Kenia

Für 20 Kenia-Schilling ist auch die Bezeichnung „Kenia-Pfund" gebräuchlich.

Korea, Demokratische Volksrepublik

Für den Won liegen uns keine Devisenkurse vor.

Kuba

Mit Wirkung vom 18. Dezember 2025 wurde ein weiterer offizieller Kurs eingeführt. Zur Kursanwendung liegen uns folgende Informationen vor:

Kurs für staatliche Transaktionen
Für alle Transaktionen des staatlichen Sektors.

Kurs für registrierte Unternehmen
Bevorzugter Kurs für registrierte nichtstaatliche Unternehmen.

Kurs für sonstige Unternehmen und Privatpersonen
Für alle Transaktionen der sonstigen nichtstaatlichen Unternehmen und Privatpersonen.

Vom 4. August 2022 bis 17. Dezember 2025 gab es einen Kurs für staatliche Transaktionen und einen Kurs für nichtstaatliche Transaktionen.

In einigen Touristenzentren wird auch der Euro als Zahlungsmittel akzeptiert.

Lesotho

Neben dem Loti ist der (südafrikanische) Rand (im Verhältnis 1:1) ebenfalls gesetzliches Zahlungsmittel.

Liberia

Neben dem liberianischen Dollar ist der US-Dollar ebenfalls gesetzliches Zahlungsmittel.

Macau

Neben der Pataca ist der Hongkong-Dollar, an den die Pataca im Verhältnis 100 HKD = 103 MOP gebunden ist, ebenfalls als Zahlungsmittel in Umlauf.

Namibia

Neben dem Namibia-Dollar ist der (südafrikanische) Rand (im Verhältnis 1:1) ebenfalls gesetzliches Zahlungsmittel.

Neukaledonien

C.F.P. war ursprünglich die Abkürzung für „Colonies Françaises du Pacifique“ und ist heute noch (in Verbindung mit Franc) als Währungssymbol gebräuchlich.

Panama

Neben dem Balboa, der nur in Form von Münzen umläuft, ist der US-Dollar gesetzliches Zahlungsmittel.

Simbabwe

Neben dem Simbabwe-Gold sind auch verschiedene Fremdwährungen, unter anderem US-Dollar, Euro, (südafrikanischer) Rand, Pfund Sterling und Yen, als gesetzliche Zahlungsmittel zugelassen.

Singapur

Aufgrund einer Vereinbarung zwischen Singapur und Brunei Darussalam wird auch der Brunei-Dollar (im Verhältnis 1:1) als Zahlungsmittel angenommen.

Somalia

Für den Somalia-Schilling liegen uns keine Devisenkurse vor.

Syrien, Arabische Republik

In Syrien fand mit Wirkung vom 1. Januar 2026 eine Währungsumstellung im Verhältnis 100 (alte) syrische Pfund = 1 (neues) syrisches Pfund statt.

Turkmenistan

Neben den ausgewiesenen offiziellen Kursen soll es davon deutlich abweichende Schwarzmarktkurse geben.

Venezuela, Bolivarische Republik

Neben den ausgewiesenen offiziellen Kursen soll es davon deutlich abweichende Schwarzmarktkurse geben.

Vereinigte Arabische Emirate

Zu den Vereinigten Arabischen Emiraten gehören Abu Dhabi, Adschman, Dubai, Fudschaira, Ras al Chaima, Schardscha und Umm al Kaiwain.

Vereinigtes Königreich

In Schottland und Nordirland sind neben den Banknoten der Bank of England in geringem Umfang Banknoten schottischer beziehungsweise nordirischer Geschäftsbanken in Umlauf.